

Anfrage des Abgeordneten Horst Arnold (SPD)
zum Plenum vom 24.03.2014

Wie viele Hektar Ausgleichs- und Ersatzflächen sind derzeit bayernweit gemeldet (Übersicht je Landkreis, Angaben in Hektar und Prozent im Bezug zur LF), wie werden diese hinsichtlich der bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung/Pflege kontrolliert (Übersicht der Kontrollen je Landkreis) und wie stellt sich das Ergebnis der Kontrollen im Bezug zur bestimmungsgemäßen Bewirtschaftung/Pflege dar?

Antwort durch das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

Derzeit (Stand 25.03.2014) sind in Bayern insgesamt rund 26.745,28 Hektar Ausgleichs- und Ersatzflächen beim Bayerischen Landesamt für Umwelt gemeldet. Dies entspricht einem Anteil von rund 0,38% an der bayerischen Landesfläche. In der Anlage ist eine landkreisbezogene Übersicht beigelegt.

Bei Eingriffen im Anwendungsbereich des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) obliegt die Kontrolle der frist- und sachgerechten Durchführung der Kompensationsmaßnahmen gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG der Genehmigungsbehörde. Maßstab ist der jeweilige Genehmigungsbescheid, in dem der Zeitraum zur Herstellung und Entwicklung der Maßnahme sowie die notwendigen Pflegemaßnahmen festgelegt sind. Nach § 10 Abs. 1 Satz 6 der Bayerischen Kompensationsverordnung, die am 01.09.2014 in Kraft treten wird, muss der Eingriffsverursacher der Gestattungsbehörde den Abschluss der Herstellung der Maßnahme sowie das Erreichen des Entwicklungsziels anzeigen.

Für staatliche Straßenbaumaßnahmen stellt sich die Situation wie folgt dar: Alle Kompensationsflächen für staatliche Straßenbauvorhaben in Bayern (insgesamt rd. 4.700 Hektar) werden in dem straßenbauinternen Biotopflächenkataster BLOKAT geführt, das die Datenbasis für die durch den jeweiligen Genehmigungsbescheid festgelegte Herstellungs-, Entwicklungs- und Unterhaltungspflege, die Verwaltung sowie die Kontrolle von Pflegeverträgen mit Dritten durch die jeweils zuständigen Bauämter darstellt. Nach Abschluss der Baumaßnahme überprüfen Straßenbau- und Umweltverwaltung gemeinsam, ob die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgesetzten Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden und ob der angestrebte Ausgleich bzw. Ersatz erreicht werden kann bzw. wurde. Das Prüfergebnis sowie gegebenenfalls erforderlicher Anpassungsbedarf bei den Pflegemaßnahmen wird dokumentiert und der Genehmigungsbehörde übermittelt. Eine landkreisbezogene Übersicht zu den Kontrollen und eine landesweite Dokumentation der Kontrollergebnisse liegen nicht vor.

Eingriffe durch Bebauungspläne sind gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG nach dem Baugesetzbuch zu beurteilen. In diesen Fällen führen die Landratsämter bzw. kreisfreien Städte die Kontrolle der Ausgleichs- und Ersatzflächen im laufenden Geschäftsbetrieb durch. Konkrete Zahlen bezüglich Art und Umfang der Überwachungsmaßnahmen liegen diesbezüglich nicht vor und sind auch nicht mit angemessenem Sach- und Zeitaufwand zu ermitteln.